

29.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseR - AS - FJ - G - Inzu **Punkt ...** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten
(Prostitutionsgesetz - ProstG)**A.****Der federführende Rechtsausschuss**
empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 (Prostitutionsgesetz)

Die Vorschriften des Artikels 1 sollen so überarbeitet werden, dass sie sich in ihrer Einzelausgestaltung besser in das allgemeine Regelungssystem des Schuldrechts einfügen.

Begründung:

Das Gesetz weist Defizite auf, welche sowohl das Gesetzgebungsziel in Frage stellen als auch in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Anwendung führen werden.

- Die Einordnung der Rechtsbeziehungen von Prostituierten zu Kunden und Bordellbetreibern in das System der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist unklar. Nach der Begründung soll es sich bei einem auf die Vornahme sexueller Handlungen gerichteten Vertrag zwar um einen Dienstvertrag handeln, doch soll dieser abweichend vom Regelungsmuster des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur einseitig verpflichtend ausgestaltet werden, ohne dass dies aus der Formulierung des § 1 Satz 1 ProstG deutlich wird.

...

Fraglich bleibt darüber hinaus, aus welchem Grund die Vereinbarung nach § 1 Satz 1 ProstG erst dann eine Forderung begründen soll, nachdem sexuelle Handlungen vorgenommen worden sind. Sollte dies als Fälligkeitsregelung im Sinne einer Verpflichtung der Prostituierten zur Vorleistung gemeint sein, würden diese durch das Gesetz schlechter gestellt als in der bisher geübten Praxis. § 1 Satz 2 ProstG enthält eine Parallelproblematik, da das mit dem Bordellbetreiber vereinbarte Entgelt für das Bereithalten von Leistungen über einen bestimmten Zeitraum durch die gewählte Verweisung erst nach deren Erbringung gefordert werden könnte.

- Es begegnet grundlegenden Bedenken, dass mit Ausnahme des Einwandes der Nichterfüllung durch § 2 ProstG kategorisch weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen werden. Damit wird nicht nur der bei Schuldverhältnissen stets zulässige Erfüllungseinwand aus § 362 BGB unzulässig, sondern sogar die Einrede der Verjährung.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Änderungen im Strafrecht bedarf es nicht. Das geltende Recht steht einer angemessenen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen von Prostituierten nicht entgegen.

Insbesondere wäre die ersatzlose Streichung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB ein falsches Signal. Der enge Zusammenhang von Rotlichtmilieu und organisierter Kriminalität, insbesondere auch dem Menschenhandel, darf nicht verkannt werden. Es bedarf dieser Strafnorm weiterhin, um Prostituierte vor der Ausbeutung durch die Bordell- und Zuhälterszene zu schützen. Die mit einer Streichung der Strafnorm eröffneten Spielräume würden nur vordergründig zu "besseren" Arbeitsbedingungen für Prostituierte führen. Ganz überwiegend würden sie für die Gewinnmaximierung in einem Ausbeutungssystem zu Lasten der Prostituierten genutzt.

B.

3. Der Ausschuss für **Arbeit und Sozialpolitik**,
der Ausschuss für **Frauen und Jugend**,
der **Gesundheitsausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,
einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.